



Verordnung über den Betrieb

des Pflegezentrums im Spitz
(inkl. Pflegestation Kirchgasse und Pflegewohnungen)

vom 1. September 2021

1. Grundlage

Die bundesrechtlichen Gesetze und Beschlüsse die Pflegefinanzierung betreffend traten ab dem 1. Januar 2011, das neue Erwachsenenschutzrecht trat am 1. Januar 2013 in Kraft. Die Tarifordnung richtet sich nach dem Pflegegesetz des Kantons Zürich vom 27. September 2010 und der Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22. November 2010. Die von Curaviva, bzw. der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich mit verschiedenen Tarifgaranten (Krankenkassen und anderen Versicherungen) abgeschlossenen Verträge und die Beschlüsse des Regierungsrates sind Bestandteil dieser Verordnung über den Betrieb und der Tarifordnung.

Direkt anwendbare Bestimmungen in übergeordneten Erlassen gehen dieser Verordnung vor. Ein Verweis auf andere Erlasse bezieht allfällige Änderungen mit ein.

Dem Bewohner wird diese Verordnung zusammen mit der Tarifordnung als verbindlicher Bestandteil des Pensionsvertrages ausgehändigt.

Die Stadt Kloten führt ein Pflegezentrum mit verschiedenen Wohnformen. Die Verordnung über den Betrieb und die Tarifordnung gelten für stationäre Aufenthalte in den Pflegewohnungen, der Pflegestation Kirchgasse und des Pflegezentrums im Spitz (nachfolgend Pflegezentrum im Spitz genannt).

2. Aufenthaltsmöglichkeiten

- a) Für einen Aufenthalt in der Langzeitpflege wird keine Aufenthaltsdauer festgelegt.
- b) Für einen Ferienaufenthalt gilt eine vereinbarte Maximaldauer.
- c) Es wird keine Akut- und Übergangspflege angeboten. Es besteht jedoch die Möglichkeit eines temporären Aufenthaltes nach einer Spitalentlassung. Tarife und Selbstbehalt entsprechen denjenigen eines Ferienaufenthaltes.

2.1 Aufnahmeanspruch

Einen Anspruch auf Aufnahme haben in erster Linie Einwohner von Kloten. In zweiter Linie können Personen aus anderen Gemeinden berücksichtigt werden. Die Reihenfolge der Aufnahme richtet sich nach der Warteliste sowie der BESA-Einstufung.

Ablehnung

Es können Bewerber abgelehnt werden, die der dauernden Pflege in einer geschlossenen Abteilung bedürfen oder deren Bedürfnisse die Möglichkeiten des Pflegezentrums im Spitz übersteigen.

2.2 Kostengutsprache

Bei Heimeintritt von Bewerbern aus anderen Gemeinden ist eine schriftliche Kostengutsprache für die Übernahme des Anteils, welcher das Normdefizit übersteigt, vorzulegen.

2.3 Pensionsvertrag

Mit dem gegengezeichneten Vertrag wird das Pensionsverhältnis für beide Parteien verbindlich. Der Bewohner oder seine Vertretung gibt mit seiner Unterschrift das Einverständnis, dass die persönlichen Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsklärung erhoben und elektronisch aufbewahrt werden.

Der Bewohner oder seine Vertretung nimmt zur Kenntnis, dass die Institution sicherstellt, dass persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz verwaltet werden.

Durch die Unterschrift nimmt der Bewohner oder seine Vertretung Kenntnis davon und erteilt gleichzeitig sein Einverständnis dafür, dass die Institution in Einzelfällen und auf ein entsprechendes Begehren des Versicherers hin verpflichtet ist, dem Versicherer Akteneinsicht zu gewähren.

Die Akteneinsicht dient zur Überprüfung der Rechnungslegung, des Controllings und/oder der Feststellung des Leistungsanspruchs.

2.4 Berechnung der Aufenthaltstage

Der Ein- und Austrittstag wird voll verrechnet, ebenso die Tage, an denen der Bewohner einen Urlaub oder einen Spitalaufenthalt antritt oder beendet. Für kürzere Abwesenheiten und einzelne nicht eingenommene Mahlzeiten erfolgt grundsätzlich keine Rückerstattung.

Abwesenheit

Bei im Voraus gemeldeter Abwesenheit des Bewohners von mindestens fünf aufeinanderfolgenden Tagen (ohne An- und Abreisetag) werden für die Dauer der Abwesenheit 1/3 des Hotellerietarifs sowie die gesamten Betreuungs- und Pflegezuschläge erlassen.

Spitalaufenthalt

Bei Spitalaufenthalt eines Bewohners wird vom darauf folgenden Tag an bis zu seiner Rückkehr in das Pflegezentrum im Spitz der Hotellerietarif um 1/3 herabgesetzt und die Betreuungs- und Pflegezuschläge ganz erlassen.

Todesfall

Beim Tode des Bewohners werden vom darauf folgenden Tag bis zur Räumung des Zimmers, jedoch mindestens zehn Tage, 2/3 des Hotellerietarifs verrechnet. Für diesen Zeitraum werden keine Betreuungs- und Pflegezuschläge erhoben. Zusätzlich werden die durch den Todesfall entstandenen Zusatzkosten und eine Pauschale für die Zimmerreinigung in Rechnung gestellt.

2.5 Austritt /Kündigungsfristen

Bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit muss die Kündigung durch die zur Vertretung berechnigte Person erfolgen.

Eigene Wohnung

Zieht der Bewohner wieder in eine eigene Wohnung beträgt die Kündigungsfrist vierzehn Tage. Die Kündigung muss schriftlich an die Bereichsleitung Gesundheit + Alter erfolgen.

Andere Institution

Zieht der Bewohner in eine andere Institution, kann der Vertrag mit einer Frist von zehn Tagen gekündigt werden.

Todesfall

Im Todesfall erlischt der Vertrag nach Ablauf von zehn Tagen ab Todesdatum. Auf diesen Zeitpunkt muss das Zimmer geräumt sein. Kann die Frist nicht eingehalten werden, wird bis zur definitiven Räumung des Zimmers 2/3 des Hotellerietarifs in Rechnung gestellt. Wird diese Vereinbarung ohne Rücksprache mit der Bereichsleitung Gesundheit + Alter nicht erfüllt, werden Räumungs- und Lagerungskosten vollumfänglich vom Pflegezentrum im Spitz oder einer externen Firma in Rechnung gestellt.

Ferienvertrag

Ferienverträge sind an keine Kündigungsfrist gebunden. Der Austritt kann jederzeit erfolgen.

Temporärer Vertrag

Temporäre Verträge sind an keine Kündigungsfrist gebunden. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Die maximale Aufenthaltsdauer beträgt 56 Tage.

Kündigung durch das Pflegezentrum im Spitz

Die Bereichsleitung Gesundheit + Alter kann mit der Zustimmung der Verwaltungsdirektion der Stadt Kloten die Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist aussprechen:

- a) Auf Antrag der Heimärzte, sofern eine schwere körperliche oder geistige Krankheit oder eine besondere Pflegebedürftigkeit festgestellt wird, welche die Möglichkeiten des Pflegezentrums im Spitz übersteigen.
- b) Wenn der Bewohner oder dessen Vertretung mit der Zahlung der Kosten für Hotellerie-, Betreuungs- und Pflegetarife sowie die privaten Auslagen die monatlich in Rechnung gestellt werden, in Verzug gerät. Nach der 3. Mahnung (frühestens jedoch nach 90 Tagen) ist die Institution berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung der einmonatigen Frist zu kündigen.
- c) Aus wichtigen Gründen, z.B. wenn das Zusammenleben im Betrieb erheblich gestört wird.

3. Hotellerie-, Pflege- und Betreuungsleistungen

Die Kosten zu Lasten der Bewohner setzen sich zusammen aus Hotellerie-, Betreuungs- und Pflegetarif. Die Pflegetarife werden mit dem Bewohnereinstufungs- und Abrechnungssystem BESA berechnet. Die jeweils gültigen Tarife werden in der Gebührenordnung der Stadt Kloten festgehalten und sind ein integrierender Bestandteil dieser Verordnung. Die Tarife werden nach dem Verwaltungsreglement der Stadt Kloten vom 1. Oktober 2005 vom Stadtrat bestimmt.

3.1 Hotellerietarif

Im Hotellerietarif sind insbesondere folgende Leistungen enthalten:

- Benutzung eines Ein- oder Zweibettzimmers samt Pflegebett, Nachttisch und Kleiderschrank
- Mitbenutzung der Gemeinschafts- und Aufenthaltsräume
- Vollpension inkl. Wasser (Mineral), Süssmost und Tee während und zwischen den Mahlzeiten
- ärztlich verordnete Diät- oder Schonkost
- regelmässige Zimmer- und Nasszellenreinigung
- Besorgung der Bett- und Frottierwäsche sowie der privaten Wäsche (mind. 40 Grad waschbar), ohne chemische Reinigung
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser, Grundbeleuchtung
- TV Anschluss und WLAN
- Abfallentsorgung, exkl. Entsorgung von Mobiliar und persönlichen Gegenständen

Für den Telefonanschluss wird eine monatliche Gebühr erhoben.

Nicht bezogene Leistungen führen zu keiner Reduktion der Pensionstarife.

3.2 Betreuungstarif

Der Betreuungstarif beinhaltet alle Leistungen des Personals, die nicht durch den Hotellerie- oder den Pflegetarif vergütet sind. Zu diesen Leistungen gehören z.B.:

- Tagesstruktur
- 24-Stunden Präsenz von fachlich qualifizierten Mitarbeitern

- Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte
- Nicht medizinische, soziale Betreuung
- betreuende Unterstützung beim Essensservice
- Angebote der Aktivierungstherapie, Veranstaltungen und Anlässe
- Gespräche, Begleitung und Unterstützung in Krisensituationen
- Koordination der verschiedenen an der Pflege, Betreuung und Begleitung der Bewohner involvierten Stellen und Personen

Diese Leistungen werden unabhängig von der Pflegestufe mit einem Pauschalbetrag pro Tag verrechnet. Nicht in Anspruch genommene Leistungen während des Aufenthaltes führen zu keiner Reduktion des Betreuungstarifs.

3.3 Pflegetarif

Die Pflegeleistungen werden mit dem von den Krankenkassen anerkannten Bewohnereinstufungs- und Abrechnungssystem BESA erhoben und monatlich in Rechnung gestellt. Die Höhe des Bewohner-Anteils sowie der Pflegebeitrag der öffentlichen Hand richten sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des kantonalen Pflegegesetzes vom 27. September 2010 und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen. Allfällige Änderungen bleiben vorbehalten.

4. Leistungen durch Dritte

4.1 Ärztliche Betreuung

Die ärztliche Betreuung erfolgt zu Lasten des Bewohners durch einen Arzt freier Wahl oder durch den Hausarzt. Die Kosten für die ärztliche Betreuung gehen auf jeden Fall zu Lasten des Bewohners.

4.2 Physiotherapie

Physiotherapie erfolgt auf ärztliche Verordnung. Die Durchführung der Therapie wird durch externe Physiotherapeuten gewährleistet. Die Leistungserbringer rechnen die Kosten direkt mit der Krankenversicherung ab.

4.3 Coiffeur

Coiffeurleistungen werden durch eine externe Fachperson angeboten, die regelmässig im Haus ist. Die Coiffeurleistungen werden über die Monatsrechnung verrechnet.

4.4 Medizinische Fusspflege

Diese Dienstleistung wird durch eine externe Fachperson angeboten, die regelmässig im Haus ist. Die Kosten für medizinisch indizierte Behandlungen sind im Pflegetarif enthalten.

4.5 Seelsorgerische Betreuung

Für die seelsorgerische Betreuung kann eine Person eigener Wahl beigezogen werden.

5. Zusatzleistungen

5.1 Cafeteria

Die Cafeteria im Spitz ist täglich für Bewohner, Besucher und Gäste geöffnet. Die Konsumation in der Cafeteria ist kostenpflichtig. Über die Mittagszeit bietet die Cafeteria verschiedene Menüs an. Für Bewohner in Begleitung von Angehörigen ist die Einnahme des Mittagessens kostenlos.

5.2 Private Anlässe

Die Leitung Ökonomie organisiert auf Wunsch, basierend auf unseren Konditionen und nach Möglichkeit des Hauses, gerne private oder spezielle Anlässe für Bewohner oder externe Gäste wie Angehörige, Besucher, Vereine, etc. Die Angebote werden im Rahmen der Möglichkeiten gestaltet, damit der Alltag der Bewohner und deren Ruhezeiten nicht beeinträchtigt wird.

5.3 Privatwäsche

Die Privatwäsche der Bewohner wird hausintern gewaschen und gebügelt. Aus hygienischen Gründen müssen alle Kleider bei mindestens 40 Grad waschbar sein. Für Wolltextilien und andere Kleider, welche nur niedrigere Temperaturen vertragen, wird keine Haftung übernommen. Alle Kleidungsstücke müssen beschriftet werden. Die Beschriftung erfolgt durch unsere Lingerie und wird verrechnet. Für nicht auffindbare Wäsche wird keine Haftung übernommen. Wird die Privatwäsche nicht in unserer Lingerie gewaschen erfolgt keine Reduktion auf den Hotellerietarif.

6. Allgemeine Bestimmungen

6.1 Sach- und Haftpflichtversicherung

Der Bewohner haftet für Sachschäden die er verschuldet, insbesondere für Schäden an Gebäude, Mobiliar und Gegenstände. Während des Aufenthaltes im Pflegezentrum im Spitz ist der Versicherungsschutz für Kranken-, Unfall-, Privathaftpflicht- und Einbruchsachversicherung durch den Bewohner, bzw. den gesetzlichen Vertreter zu gewährleisten. Für abhanden gekommene Wertsachen und andere persönliche Gegenstände übernimmt das Pflegezentrum im Spitz keine Haftung. Dies gilt insbesondere auch für Reparatur und Ersatz von persönlichen Hilfsmitteln wie Zahnprothesen, Hörgeräte, etc.

6.2 Interne Verlegung

Das Pflegezentrum im Spitz kann bei Notwendigkeit über die interne Verlegung eines Bewohners in ein anderes Zimmer oder eine andere Abteilung entscheiden. Der Bewohner, resp. die gesetzliche Vertretung werden über die Gründe vorgängig in einem persönlichen Gespräch informiert. Die Kosten für die interne Verlegung gehen zu Lasten des Hauses. Am Umzugstag gilt der neue Zimmerpreis.

Wünsche des Bewohners, bzw. der gesetzlichen Vertretung für eine interne Verlegung werden im Rahmen der Möglichkeiten berücksichtigt. Die Kosten für die interne Verlegung auf Wunsch des Bewohners oder der gesetzlichen Vertretung werden in Rechnung gestellt.

6.3 Fotos und Filme

Fotografien, welche in den öffentlichen Räumen gemacht werden, dürfen im Internet veröffentlicht oder in anderen Informationsbroschüren des Pflegezentrums im Spitz abgedruckt werden, sofern sie die Persönlichkeit der betroffenen Person nicht verletzen.

Fotografien oder Filme, welche zur Dokumentation der Pflege dienen, können unter Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht zur Dokumentation und zu Schulungszwecken verwendet werden.

7. Finanzielles

7.1 Vorauszahlung

Bei Eintritt in die Langzeitpflege wird eine unverzinsliche Vorauszahlung von CHF 4'500.00 erhoben. Der Bewohner ist damit einverstanden, dass bei Beendigung des Pensionsvertrages noch offenstehende Verpflichtungen mit der Vorauszahlung verrechnet werden. Ein allfälliger Überschuss wird den Anspruchsberechtigten zurückvergütet.

7.2 Zuschlag für Ferien- oder temporären Aufenthalt

Bewohner mit einem Ferien- oder temporärem Vertrag zahlen einen Zuschlag, welcher in der Tarifordnung aufgeführt ist. Vor Eintritt ist eine Vorauszahlung von CHF 1'000.00 zu leisten.

7.3 Bewohner aus anderen Gemeinden

Bewohner mit Wohnsitz ausserhalb der Stadt Kloten müssen vor dem Eintritt eine schriftliche Einverständniserklärung der Wohnsitzgemeinde zur Übernahme des Übernormdefizites einreichen (Einzelleistungsvereinbarung). Für auswärtige Bewohner wird zudem ein Zuschlag erhoben.

7.4 Kosten bei verspätetem Eintritt

Die Kosten für den Aufenthalt werden ab dem im Pensionsvertrag vereinbarten Aufnahmedatum verrechnet. Bei einem späteren Eintritt, als im Pensionsvertrag festgelegt, werden bis zum effektiven Eintrittstag 50% des Hotellerietarifs in Rechnung gestellt.

7.5 Rechnungslegung

Der Pflegetarif wird pro Person und Tag erhoben und hängt von der Pflegeeinstufung ab. Den Beitrag der Krankenkasse stellen wir direkt der Krankenkasse, den Beitrag der öffentlichen Hand der Wohnsitzgemeinde in Rechnung. Die Kosten für den Aufenthalt, die Betreuungstarife, den Pflege-Selbstbehalt und die nicht kassapflichtige Leistungen werden separat ausgewiesen und monatlich in Rechnung gestellt.

8. Vorsorgeauftrag und/oder Patientenverfügung

Der Bewohner ist verpflichtet, eine Patientenverfügung zu hinterlegen. Die Errichtung eines Vorsorgeauftrages wird empfohlen.

9. Akteneinsicht

Der Bewohner hat das Recht, die Akteneinsicht auf den Vertrauensarzt des Versicherers zu beschränken. Nimmt er dieses nicht wahr, kann die Institution der Administration des Versicherers die erforderliche Akteneinsicht gewähren. In diesem Fall entbindet der Bewohner die Institution vom Arztgeheimnis und der Schweigepflicht.

10. Bewegungs- und freiheitseinschränkende Massnahmen

Die Institution verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit des urteilsunfähigen Bewohners nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen. Diese Massnahmen dienen dazu, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität des Bewohners oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des

Gemeinschaftslebens zu beseitigen. Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird dem Bewohner sowie der massgeblichen Vertretungsperson die Massnahme erklärt und protokolliert.

Im Protokoll wird auch Zweck, Art und Dauer der eingeschränkten Bewegungsfreiheit aufgeführt. Der Vertretungsberechtigte kann jederzeit, ohne Wahrung einer Frist, Beschwerde gegen diese Massnahme einreichen. Die Einsprache ist schriftlich zu richten an die Erwachsenenschutzbehörde Kreis Bülach Süd. Das Pflegezentrum im Spitz verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen. Bei fehlender Vertretung ist das Pflegezentrum im Spitz selbst verpflichtet, die Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen.

11. Sterbehilfe

Aktive Beihilfe zum Suizid wird im Pflegezentrum im Spitz nicht unterstützt.

12. Schweigepflicht

Die Rechte und Pflichten des Bewohners sind im Patientengesetz des Kantons Zürich geregelt. Die Schweigepflicht des Personals erstreckt sich auf alles (geheime) Wissen, welches in der Ausführung der Tätigkeit wahrgenommen wird (Art. 321 Strafgesetzbuch). Die Rechte und Pflichten der Berufsausübung und der Dokumentation richten sich nach dem Gesundheitsgesetz des Kantons Zürich.

13. Beschwerdestellen

Beschwerden über Mitarbeiter oder Bewohner sind an die Bereichsleitung Gesundheit + Alter zu richten. Beschwerden über die Bereichsleitung Gesundheit + Alter sind an der Verwaltungsdirektion der Stadt Kloten einzureichen.

Für jegliche Beschwerden gegenüber dem Pflegezentrum im Spitz steht auch der Bezirksrat Bülach oder die "Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter", Zürich, zur Verfügung.

14. Rechtsmittel

Gegen Verfügungen der Bereichsleitung Gesundheit + Alter kann innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erhoben werden. Gerichtsstand ist das Bezirksgericht Bülach.

15. Änderung der Tarifordnung

Änderungen in der Tarifordnung sind dem Bewohner einen Monat vor Inkrafttreten schriftlich mitzuteilen.

16. Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Die Genehmigung der Tarifordnung geschieht mit dem Vorbehalt, dass diese bei gesetzlichen Änderungen, Anpassung der Vorgaben durch die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich und Ergebnissen aus Verhandlungen zwischen den Leistungserbringern und den Krankenversicherern durch übergeordnetes Recht angepasst werden muss.

17. Inkraftsetzung

Diese Verordnung ersetzt die Verordnung über den Betrieb, die Taxordnung und die Aufnahmebestimmungen für die Bewohner vom 1. Januar 2013 und tritt nach Genehmigung durch den Stadtrat auf den 1. September 2021 in Kraft.